AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 2V - Verfassungsdienst

Datum:	23. April 2007
Zahl:	-2V-BG-4838-2/2007

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Betreff:
Entwurf eines Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird; Stellungnahme

Auskünfte:	Dr. Glantschnig
Telefon:	05 0 536 – 30201
Fax:	05 0 536 – 30200
e-mail:	post.abt2V@ktn.gv.at

An das
Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst

E-Mail: v@bka.gv.at

Zu den mit Schreiben vom 30. März 2007 zur Stellungnahme übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung wie folgt Stellung:

Mit der zur Begutachtung vorgelegten Novelle zur Bundesverfassung sollen die im Rahmen des Regierungsprogramms für die XXIII Gesetzgebungsperiode angekündigten verfassungsrechtlichen Rahmenvorgaben im Bereich des Wahlrechtes adaptiert werden. In Anbetracht des Umstandes, dass damit weitreichende Änderungen nicht nur für den Bundesbereich ins Auge gefasst werden, sondern gleichzeitig auch entscheidende Modifikationen im Bereich des in den autonomen Gestaltungsbereich der Länder fallenden Landtags- und Kommunalwahlrechtes mitverbunden sind, muss die unüblich knappe Terminvorgabe für die Abgabe einer Äußerung mir drei Wochen kritisch angemerkt werden. Vor allem die geplante verpflichtende „sinngemäße Anwendbarkeit" der Bestimmungen von Art. 26 Abs. 6 und Abs. 8 zweiter Satz B-VG auch für die Landtags- und Gemeinderatswahlen, gegen die grundsätzlich kein Einwand vorzubringen ist, die aber hinsichtlich der Umsetzungspflicht den Eindruck eines „Bundesdiktats" vermitteln, hätte einerseits einen längeren Beurteilungszeitraum gerechtfertigt, um die Auswirkungen auf Länder- und Gemeindeebene entsprechend evaluieren zu können. Vor allem erschiene aus Landessicht die Erwartungshaltung nicht vermessen, bereits in die Vorbereitung enger eingebunden zu werden.

Zu der im Anschreiben des Begutachtungsverfahrens angebotenen Möglichkeit „aus diesem Anlass auch zu Fragen der elektronischen Stimmabgabe (e-Voting) Stellung zunehmen,

9021 Klagenfurt, Wulfengasse 13 • DVR 0062413 • Internet: www.ktn.gv.at

muss angesichts der knappen Terminvorgabe festgehalten werden, dass diese doch äußerst diffizile Frage einer eingehenderen Auseinandersetzung bedarf, weshalb vorläufig von einer meritorischen Stellungnahme dazu Abstand genommen wird. Die Ergebnisse der Beratungen zu diesem Thema in der vergangenen Gesetzgebungsperiode im Bundesministerium für Inneres haben jedenfalls doch eher kontroversielle Ergebnisse erbracht, weshalb zum gegenwärtigen Zeitpunkt diese Initiative noch nicht umsetzungsreif zu sein scheint.

Ein Vergleich der Regelungsvorschläge im B-VG für die Durchführung der Briefwahl im Art. 26 Abs. 8 zweiter Satz, wonach der Wahlberechtigte „durch Unterschrift an Eides statt zu erklären hat, dass die Stimmabgabe persönlich und geheim erfolgt ist" und andererseits der parallel dazu vom Bundesministerium für Inneres zur Begutachtung versandten einschlägigen Formulierungen in den einzelnen Wahlrechtsregelungen betreffend den Vorgang bei der Briefwahl, wonach der Wähler „auf der Wahlkarte durch Unterschrift eidesstattlich zu erklären (hat), dass er den amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt hat", gibt Anlass zu Frage, ob es in dieser entscheidenden Frage nicht einen vollkommenen Regelungsgleichklang geben sollte?

In der Ziffer 21 des Regelungsvorschlages, mit der dem Art. 151 B-VG im Rahmen eines neuen Absatz 36 eine spezifische Inkrafttretensregelung bezüglich der vorgeschlagenen Neuregelungen ins Auge gefasst wird, wäre aus Ländersicht jedenfalls zu berücksichtigen, dass für die Umsetzung im Bereich der Landesgesetzgebung entsprechend ausreichende Zeiträume einkalkuliert werden müssen, sodass in Erwägung zu ziehen wäre, für das Inkrafttreten der Art. 95 Abs. 1, 2, 4 und 5 bzw. Art. 117 Abs. 2 und 6 gesonderte, entsprechend spätere Inkrafttretenstermine ins Auge gefasst werden sollten.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:
Dr. Glantschnig

FdRdA